

## Mietbedingungen

### 1. Übergabe und Rückgabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt am Standort der Firma Taxi A. Bur AG an der Gallusstrasse 1 in 4600 Olten. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im gleichen Zustand wie er es übernommen hat, wieder zurückzugeben.

### 2. Beschädigungen / Verschmutzungen / Rauchen

Starke Verschmutzungen und Verunreinigungen (Übelkeit, unbefestigte Strassen etc.) werden gesondert verrechnet. Dies erfolgt nach Aufwand. Bei Erbrechen mindestens Fr. 200.--. Diese Vorkommnisse sind nicht versicherbar. In den Fahrzeugen besteht ein Rauchverbot. Das Nichtbeachten dieses Rauchverbotes wird dem Mieter mit Fr. 200.-- verrechnet. Beschädigungen der Sitzpolster etc. wird gesondert nach Aufwand verrechnet.

### 3. Verwendung des Mietfahrzeuges

Die Weitervermietung an dritte ist verboten!

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu bedienen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:

- um Personen oder Waren gegen Entschädigung zu transportieren.
  - um an Wettfahrten jeglicher Art teilzunehmen.
  - wenn der Fahrzeuglenker unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen steht.
  - wenn durch Art und Weise seiner Verwendung eine Bestimmung der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt wird.
- Bei einer Mietdauer von mehr als einem Tag verpflichtet sich der Mieter, täglich Öl, Wasser und Reifen (Sichtkontrolle) zu kontrollieren. Reparaturen während der Mietdauer von über Fr. 50.-- dürfen nur mit dem Einverständnis von Taxi A. Bur AG ausgeführt werden.

Sämtliche Kosten für Strassen-, Parkplatz- und Tunnelgebühren sind durch den Mieter zu bezahlen.

### 4. Auslandsfahrten

Bei Fahrten in den gesamten EU Raum mit Fahrzeugen über 9 Plätze ist zwingend eine Fahrerkarte für Digitale Fahrtenschreiber zu verwenden. Diese kann unter [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) online beantragt werden. Die Kosten der Fahrerkarte gehen zu Lasten des Mieters.

Zusätzlich wird ein CZV-Ausweis (Fahrerqualifikationsnachweis) verlangt. Adressen der Kursanbieter für die CZV-Weiterbildungskurse erhalten Sie beim zuständigen Strassenverkehrsamt.

Der Vermieter lehnt jegliche Haftung aller Kosten (Busse, Strafzahlungen, Fahrzeugrückführungen usw.) ab welche bei Nichteinhalten entstehen würden.

### 5. Versicherungen

Haftpflicht: Das Fahrzeug ist mit unbeschränkter Deckung haftpflichtversichert. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 2'000.--.

Kasko: Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 2'000.--.

Für grobfahrlässige Schäden, verursacht durch falsche Handhabung, befahren von unwegsamen Gelände, Trunkenheit oder nichtbeachten von Verkehrsvorschriften behält sich die Versicherung vor, auf den Fahrer Regress zu nehmen.

Insassen: Für die Mitfahrer besteht eine Insassenversicherung.

### 6. Unfälle

Bei einem Unfall und/oder Sachschaden müssen sofort Polizei und Vermieter benachrichtigt werden. In jedem Fall, auch bei selbstverschuldeten Sach- und Fahrzeugschäden, ist das europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Ansprüche Dritter dürfen auf keinen Fall anerkannt werden.

### 7. Kautio

Bei Mietbeginn kann eine Kautio verlangt werden.

### 8. Verlängerung der Mietdauer

Wird das Fahrzeug zu spät zurückgegeben, wird die effektive Einsatzzeit, gemäss Tarif, verrechnet. Entstehen dadurch dem Vermieter Mehrkosten, so hat der Mieter diese Kosten zu übernehmen.

### 9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Der Gerichtsstand ist für beide Parteien 4600 Olten.